

Beschlussfassung	Hinweise / Rechtsgrundlage
<p>Hauptsatzung des Kreises Unna vom ...</p> <p>Der Kreistag des Kreises Unna hat am ... die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>§ 5 KrO NRW (Satzungen)</p> <p>(1) Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Jeder Kreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Erster Teil: Grundlagen</p> <p>§ 1 Sitz, Wappen, Flagge und Siegel § 2 Funktionsbezeichnungen § 3 Anregungen und Beschwerden § 4 Genehmigung von Verträgen</p> <p>Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistags und Kreisausschuss</p> <p>§ 5 Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten § 6 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung § 7 Auskunftspflichten von Mandatsträgern</p> <p>Dritter Teil: Landrat und Bedienstete</p> <p>§ 8 Allgemeiner Vertreter § 9 Bedienstete in Führungsfunktionen § 10 Gleichstellungsbeauftragte § 11 Genehmigung von Verträgen</p> <p>Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Fünfter Teil: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 13 Inkrafttreten</p>	

Erster Teil: Grundlagen	
<p>§ 1 Sitz, Wappen, Flagge und Siegel</p> <p>(1) Sitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Unna.</p> <p>(2) Der Kreis führt als Wappen einen wachsenden roten Löwen auf goldenem Felde über rotsilbern (in drei Reihen) geschachtem Schildfuß (Anlage 1). Das Wappen darf ausschließlich vom Kreis Unna verwendet werden.</p> <p>(3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.</p> <p>(4) Der Kreis führt eine Flagge mit den Grundfarben rot-weiß und dem Kreiswappen.</p> <p>(5) Um der Verbundenheit mit dem Kreis Unna Ausdruck verleihen zu können, steht jedermann das Wappenzeichen (Signet, Anlage 2) zur Verfügung. Es darf nicht missbräuchlich, insbesondere im Zusammenhang mit Inhalten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder sonst geltendes Recht verletzen, sowie nicht kommerziell genutzt werden. Mit einer Verwendung des Wappenzeichens darf nicht der Anschein erweckt werden, sie würde in amtlicher Funktion erfolgen.</p> <p>(6) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von 10 bis 1.000 Euro geahndet werden kann.</p>	<p>§ 5 KrO NRW (Satzungen)</p> <p>(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat.</p>
<p>§ 2 Funktionsbezeichnungen</p> <p>Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Dies gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte.</p>	
<p>§ 3 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Kreistag gerichtet werden (§ 21 KrO NRW), ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p>	<p>§ 21 KrO NRW - Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Kreistag einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.</p> <p>(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.</p>

<p>(2) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Meinungsäußerungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung zurückzugeben.</p> <p>(3) Von der Prüfung der Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oderb) sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält oderc) wegen des Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. <p>Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.</p>	
<p>§ 4 Genehmigung von Verträgen</p> <p>(1) Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit einem Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses des Kreistags sowie mit leitenden Dienstkräften bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Dies gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none">1. Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden,2. Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 600 Euro verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer maßgeblich,3. Schenkungen des Kreises über Gegenstände bis zu einem Wert von 600 Euro,4. Schenkungen und Schenkungsversprechen an den Kreis über Gegenstände bis zu einem Wert von 600 Euro,5. Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Nummern 1 bis 4 dienen. <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Landrat, dem Kreisdirektor oder den Dezernenten unmittelbar unterstehen (§ 49 Abs. 1 Satz 7 KrO). Dies gilt auch für Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten, wenn sie eine Leitungsfunktion wahrnehmen.</p>	<p>§ 49 KrO NRW – Bedienstete des Kreises</p> <p>(1) [...] Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p>

Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistags und Kreisausschuss	
<p>§ 5 Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten</p> <p>(1) Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a KrO NRW gelten alle Vergaben nach VOL, VOB, VOF und HOAI, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Fachausschuss erhält quartalsweise Projektberichte zu den Vergaben mit einem Wert bis 130.000 Euro ohne Umsatzsteuer und im ersten Quartal eines Jahres den Jahresbericht des Vorjahres mit einem Plan-Ist-Vergleich. Vergaben mit einem Wert von über 130.000 Euro bis 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden vorher im zuständigen Fachausschuss beraten. Folgende Angelegenheiten gelten unabhängig von ihrem Wert als Geschäfte der laufenden Verwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden, b. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, c. Beschaffung des allgemeinen Bürobedarfs, d. Einkauf von Telekommunikationsdienstleistungen, e. Beschaffung von Schulinventar, Lehrmittel, Lernmittel und Schulverbrauchsmaterial, f. Durchführung des Schülerspezialverkehrs. <p>(2) Über Vergaben gemäß Absatz 1 Satz 1, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, entscheidet der Kreistag nach vorheriger Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen.</p> <p>(3) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Nebenkosten und Grunderwerbssteuer, b. Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer, 	<p>§ 26 KrO NRW (Zuständigkeiten des Kreistags)</p> <p>(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er ist ausschließlich zuständig für [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> j) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung, [...]. <p>Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j und k zuständig ist, auf den Kreisausschuss übertragen.</p> <p>§ 111 GO NRW - Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen</p> <p>(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>§ 61 SchulG NRW (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters)</p> <p>(2) Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.</p> <p>(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.</p> <p>§ 69 LG NRW (Befreiungen)</p> <p>(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p>

<p>c. Erlass von Forderungen, d. Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW. e. Befugnisse des Kreistages nach § 69 Absatz 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW.</p>	<p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des §5 angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach §8 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Der Regelstundensatz (§ 30 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW) beträgt 8,00 Euro. Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf der Betrag von 26,00 Euro je Stunde nicht überschritten werden (§ 30 Absatz 2 Satz 3 KrO NRW).</p> <p>(2) Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 30 Absatz 5 KrO NRW) als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen).</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 50 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 30 Absatz 6 Satz 2 KrO NRW).</p> <p>(4) Entschädigungen gemäß § 30 Absatz 2 und 3 KrO NRW werden pro Tag auf maximal den 8fachen Stundensatz und pro Monat auf den 5fachen Tagessatz begrenzt.</p>	<p>§ 30 KrO NRW - Entschädigung der Kreistagsmitglieder</p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt; 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. <p>In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.</p> <p>(3) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Haushalt mit <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, <p>erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung</p>

	<p>notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.</p> <p>(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. 2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. 3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. <p>(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.</p> <p>(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.</p>
<p>§ 7 Auskunftspflichten der Mandatsträger</p> <p>Die Auskunftspflicht der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse (Mandatsträger) nach § 28 Absatz 2 KrO NRW erstreckt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers, die Funktion und die dienstliche Stellung beim Arbeitgeber; 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweigs; 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen; 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen. 	<p>§ 28 KrO NRW - Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder</p> <p>(2) Für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Landrat angeordnet werden; 2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschussmitgliedern der Kreisausschuss und bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss; 3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Kreistags- und Kreisausschussmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung; 4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschussmitgliedern der Kreisausschuss und bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss; 5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag, vom Kreisausschuss bzw. vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt; 6. sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuss.

<p>Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Die Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeiten von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder zu löschen.</p> <p>(3) Erleidet der Kreis infolge eines Beschlusses des Kreistags einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben, b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war, c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.
<p>Dritter Teil: Landrat und Bedienstete</p>	
<p>§ 8 Allgemeiner Vertreter</p> <p>Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt (§ 47 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW).</p>	<p>§ 47 KrO NRW – Bestellung des allgemeinen Vertreters</p> <p>(1) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der allgemeine Vertreter des Landrats durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Der gewählte allgemeine Vertreter des Landrats führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muss über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung der Bezirksregierung.</p>
<p>§ 9 Bedienstete in Führungsfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion (§ 49 Absatz 1 Satz 7 KrO NRW) zum Kreis verändern, sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen (§ 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW). (2) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Beamten zum Kreis Unna verändern, gelten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf eigenen Antrag – und die Versetzung in den Ruhestand. Bei Tarifbeschäftigten sind dies die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde – sowie die Höhergruppierung. (3) Dem Landrat werden Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde“ für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten 	<p>§ 49 KrO NRW - Bedienstete des Kreises</p> <p>(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 3 oder 4 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> <p>§ 2 LBG NRW - Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Oberste Dienstbehörde ist</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die Beamten des Landes die oberste Behörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden, 2. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und 3. für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ.

<p>Dienstbehörde übertragen werden können, übertragen.</p>	<p>Satz 1 Nr. 1 gilt für Beamte ohne Amt entsprechend. Für Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und deren Hinterbliebene gilt als oberste Dienstbehörde die letzte oberste Dienstbehörde. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt.</p>
<p>§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Der Landrat bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.</p>	<p>§ 21 LGG NRW (Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände)</p> <p>Von den Vorschriften des Abschnittes IV finden für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und § 20 1. und 3. Alternative Anwendung.</p>
<p>§ 11 Behindertenbeauftragter</p> <p>(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt der Landrat aus dem Kreis der hauptamtlich Bediensteten einen Behindertenbeauftragten.</p> <p>(2) Der Behindertenbeauftragte wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, um ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Er</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen, • berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, • koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen, • wirkt bei der Weiterentwicklung des psychosozialen Versorgungssystems für Menschen mit Behinderungen im Kreis Unna mit. <p>(3) Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen, die seinen Aufgabenbereich berühren.</p>	

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen	
<p>§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna - Amtsblatt des Kreises Unna - vollzogen. Zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht.</p> <p>(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Zur Information wird die Bekanntmachung außerdem auf dem im Foyer des Kreishauses, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, befindlichen Bildschirm angezeigt.</p>	<p>§ 4 BekanntmVO NRW (Formen der Bekanntmachung)</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen</p> <p>a) im Amtsblatt der Gemeinde; dieses kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden; kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen, oder</p> <p>b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, oder</p> <p>c) durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.</p> <p>(2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt jede andere geeignete, durch die Hauptsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Aushang, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt.</p> <p>§ 27a VwVfG NRW (Öffentliche Bekanntmachung im Internet)</p> <p>(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.</p> <p>(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.</p>
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen	
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 21.10.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2014, außer Kraft.</p>	<p>§ 7 GO NRW (Satzungen)</p> <p>(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>§ 6 BekanntmVO NRW (Vollzug der Bekanntmachung)</p> <p>(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen. Sind mehrere Zeitungen bestimmt, so ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel, auf den im Amtsblatt, einer Zeitung oder dem Internet hingewiesen wird (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c), ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.</p> <p>(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Kreistagssitzung abgenommen werden.</p> <p>(3) In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an</p>

dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch die Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(4) Sind Satzungen öffentlich bekanntgemacht worden, so sind Belegstücke der nach § 4 bestimmten Druckwerke zusammen mit der Bestätigung des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 3, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung und der Satzung zu verwahren. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchstabe b genügt als Belegstück der Teil der Tageszeitung, in dem die Satzung wiedergegeben ist, sofern Name, Nummer und Erscheinungsdatum der Zeitung aus ihm hervorgehen. Die Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit zu halten; auf Verlangen sind Abschriften und Ablichtungen zu erteilen. Das gilt auch für geltende Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung erlassen worden sind.

(5) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die nach § 3 Abs. 2 ausgelegt worden sind, sind so aufzubewahren, dass sie nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf oder durch nachträgliche Eintragungen geändert werden können.